

Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes

vom 6. Juli 1999^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 ¹, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 ², § 44 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) ³, § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG) ⁴, § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 ⁵, § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁶, ⁷

auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zuständigkeit*

Die in der Sache zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes Gebühren.

§ 2 *Gebührenpflicht*

¹ Verpflichtet zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen (z.B. Beratungen und Empfehlungen im Sinn von Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [USG] ⁸ und von Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [GSchG] ⁹), wer in seinem eigenen Interesse oder durch sein Verhalten eine Amtshandlung oder die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes veranlasst hat.

² Wer im eigenen Interesse eine Überprüfung im Bereich des Umweltschutzes oder des Gewässerschutzes verlangt, hat die Gebühr zu bezahlen. Ergibt die Überprüfung eine Rechtsverletzung, hat derjenige die Gebühr zu bezahlen, der das Recht verletzt hat.

³ Die kantonalen Instanzen belasten den Kanton und seine Behörden nicht mit Gebühren.

§ 3 *Bemessung*

¹ Die Gebühren bemessen sich nach festen Ansätzen, nach Zeitaufwand oder nach einem Gebührenrahmen.

² Wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet, ist von einem Stundenansatz von 50 bis 180 Franken

auszugehen.

³ Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, werden die Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 *Stundenansatz*

Angebrochene Stunden werden in Rechnung gestellt. Für einen Aufwand von weniger als 30 Minuten wird der halbe Stundenansatz berechnet.

§ 5 *Besondere Berechnungsweise von Gebühren*

Ist für eine Gebühr in dieser Verordnung ein Minimal- und ein Maximalansatz festgelegt, bemisst sich diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörde, der Wichtigkeit und der Schwierigkeit der Sache sowie nach den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit.

§ 6 *Übrige Kosten*

¹ Zu den Gebühren werden die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 ¹⁰ sowie die Auslagen gemäss dem Gebührengesetz vom 14. September 1993 ¹¹ in Rechnung gestellt.

² Ausserdem werden zu den Gebühren die Kosten für die Aufwendungen von Privaten, die gemäss § 4 EGUSG ¹² und § 4 EGGSchG ¹³ durch die Behörden zum Vollzug beigezogen werden, als Auslagen in Rechnung gestellt.

§ 7 *Rechnungsstellung*

¹ Die in der Sache zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Rechnungsstellung die Aufwendungen der andern kantonalen Behörden, soweit diese nicht selber Rechnung stellen.

² Die Behörden geben in ihren Amtsberichten oder Stellungnahmen zuhanden der in der Sache zuständigen Behörde den ihnen daraus erwachsenen Aufwand bekannt.

³ Ist die in der Sache zuständige Behörde eine Gemeindebehörde, stellen die kantonalen Behörden ihre Aufwendungen für die Amtsberichte und Stellungnahmen den Gebührenpflichtigen unter Mitteilung an die Gemeindebehörde direkt in Rechnung.

§ 8 ¹⁴ *Rechtsverweise*

¹ Gebühren für Handlungen und Verfügungen im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes, die gemeinsam und gleichzeitig mit den in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen für Bauten und Anlagen erhoben werden, richten sich nach dem Gebührentarif und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung.

² Im Übrigen richten sich die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁵ Anwendung findet.

II. Gebühren für Auskünfte und für die Abgabe von Grundlagen

§ 9

¹Für Auskünfte im Sinn der Informationspflicht der Artikel 47 USG ¹⁶ und 50 GSchG ¹⁷ wird, wenn sie mit besonderem Aufwand verbunden sind, von der zuständigen Behörde eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

²Für die Abgabe von Grundlagen, deren Erhebung mit besonderem Aufwand verbunden ist, wird von der zuständigen Behörde eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

III. Gebühren bei Feuerungskontrollen

§ 10 *Kontrolle von Hausfeuerungen und Massnahmen nach Tarif*

¹Die Gebühren für periodische Kontrollen von Hausfeuerungsanlagen und für notwendige Nachkontrollen, welche durch von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen durchgeführt werden, betragen pro Anlage:

- a. Kategorie 1: atmosphärische Gasbrenner,
Verdampferbrenner (Ölofen) einstufig,
Gasgebläsebrenner einstufig,
einstufige Brenner EL Fr. 85.–
- b. Kategorie 2: zweistufige Brenner Heizöl EL,
zweistufige Brenner Gas,
Verdampferbrenner (Ölofen) zweistufig,
Zweistoffbrenner EL + Gas einstufig Fr. 95.–
- c. Kategorie 3: Zweistoffbrenner EL + Gas zweistufig
Gasgebläsebrenner modulierend,
modulierende Brenner Heizöl EL Fr. 125.–
- d. Kategorie 4: Zweistoffbrenner EL + Gas modulierend Fr. 170.–
- e. Kategorie 5: Öl- und/oder Gasfeuerungen > 350 kW
Feuerungswärmeleistung, Grundgebühr Fr. 70.–
Holzfeuerungen bis 1 MW Feuerungswärmeleistung, Grundgebühr Fr. 115.–
Messzeit (Vorbereitung, Messung, Abbrechen, Reisezeit) nach Aufwand

²Ist aus technischen Gründen ein Mehraufwand notwendig, werden die Gebühren gemäss Absatz 1 angemessen erhöht.

³Werden in der gleichen Heizzentrale mehrere Feuerungsanlagen gleichzeitig kontrolliert, setzt sich die Gesamtgebühr wie folgt zusammen:

- a. Kategorie 1: Eine Gebühr für eine Feuerungsanlage gemäss Absatz 1 und eine Gebühr für jede weitere Feuerungsanlage von 50 Prozent dieser Gebühr,
- b. Kategorie 2: Eine Gebühr für eine Feuerungsanlage gemäss Absatz 1 und eine Gebühr für jede weitere Feuerungsanlage von 60 Prozent dieser Gebühr,
- c. Kategorie 3: Eine Gebühr für eine Feuerungsanlage gemäss Absatz 1 und eine Gebühr für jede weitere Feuerungsanlage von 75 Prozent dieser Gebühr,
- d. Kategorie 4: Eine Gebühr für eine Feuerungsanlage gemäss Absatz 1 und eine Gebühr für jede weitere Feuerungsanlage von 70 Prozent dieser Gebühr.

⁴In den Gebühren gemäss den Absätzen 1–3 sind die Auslagen gemäss § 6 des Gebührengesetzes inbegriffen.

⁵Die Festlegung der Entschädigung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure ist Sache der Gemeinden.

⁶Für die Anordnung von Massnahmen gemäss § 10 Absatz 2 EGUSG [18](#) wird von der zuständigen Behörde eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

§ 11 [19](#) *Gebühr nach Aufwand und Vignette*

¹Kontrollpersonen, die durch den Betreiber oder die Betreiberin beauftragt werden, stellen für Messung und Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis 350 kW und von Holzfeuerungsanlagen für ausschliesslich naturbelassenes Holz bis 70 kW nach Aufwand Rechnung.

²Sie verrechnen bei Öl- oder Gasfeuerungsanlagen pro kontrollierte Anlage und bei Holzfeuerungsanlagen pro kontrollierten Haushalt zusätzlich eine Vignette. Die Vignettengebühr beträgt 35 Franken, zuzüglich Mehrwertsteuer. In diesem Betrag sind 18 Franken für allgemeinen administrativen Aufwand der Gemeinde und 17 Franken für Verbrauchsmaterial, Qualitätssicherung, Weiterbildung und Dienstleistungen der Dienststelle Umwelt und Energie enthalten.

IV. Gebühren für Publikumsveranstaltungen mit Schall und Laser

§ 12 ²⁰ *Bewilligung von Erleichterungen*

Die Gebühr für die Bewilligung von Erleichterungen wird nach Aufwand erhoben.

§ 13 *Kontrolle von Einrichtungen und Veranstaltungen*

Die Gebühr der zuständigen Behörde für die Begrenzung und Überprüfung von Schalleinwirkungen und für die Überprüfung von Lasereinrichtungen wird nach Aufwand erhoben. Dies gilt bei deren Beizug auch für den Aufwand der Kantonspolizei. Die Rechnung wird durch die zuständige Behörde gestellt.

Zwischentitel ²¹

§§ 14–16 ²¹

VI. Gebühren im Zusammenhang mit Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

§ 17 *Tankanlagen und Gebindelager*

¹Für die Bewilligung zum Erstellen einer Anlage für wassergefährdende Flüssigkeiten wird folgende Gebühr erhoben:

a. Tanks in Gebäude- oder Anbaukellern für Heizöl:

450– 2000 l (Kleintanks)	Fr. 160.–
jeder zusätzliche Kleintank	Fr. 40.–
2001– 10000 l	Fr. 230.–
10001– 25000 l	Fr. 380.–
25001– 50000 l	Fr. 480.–
50001–100000 l	Fr. 620.–
100001–250000 l	Fr. 800.–

b. Treibstoff-, Chemikalien- und erdverlegte Tanks:

450– 2000 l (Kleintanks)	Fr. 210.–
jeder zusätzliche Kleintank	Fr. 60.–
2001– 10000 l	Fr. 300.–
10001– 25000 l	Fr. 500.–
25001– 50000 l	Fr. 620.–
50001–100000 l	Fr. 800.–
100001–250000 l	Fr. 1040.–

c. Gebindelager:

1– 10000 l	Fr. 210.–
10001– 25000 l	Fr. 500.–
25001– 50000 l	Fr. 620.–
50001–100000 l	Fr. 800.–
100001–250000 l	Fr. 1040.–
mehr als 250000 l	Fr. 1300.–

²Die Gebühren werden je Tank und bei Mehrkammertanks je Kammer erhoben.

³Für die Bewilligung zur Änderung einer bestehenden Anlage für wassergefährdende Flüssigkeiten wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 18 *Grosstankanlagen*

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuchs um Bewilligung einer Grosstankanlage mit einem Nutzvolumen von mehr als 250000 Liter beträgt je nach Grösse der Anlage bis 20000 Franken.

§ 19 *Mahngebühren*

Für Mahnungen und Verfügungen zu ausstehenden Tankrevisionen, Gerätefunktionskontrollen, Anpassungen von Tankanlagen sowie Gesuchseingaben werden die folgenden Gebühren erhoben:

Erinnerung	gebührenfrei
Mahnung	Fr. 150.–
Anordnung mit Verfügung	Fr. 250.–

§ 20 *Abnahmeprüfung bei Tankanlagen*

¹Für die ordentliche Abnahme von Tankanlagen gemäss den §§ 17 und 18 wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

²Für die Wiederholung von Abnahmen und für besondere Umtriebe, die mit einer Abnahme verbunden sind, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 20a ²² *Bearbeitung von Revisions- und Kontrollrapporten*

Für die Bearbeitung von Revisions- und Kontrollrapporten stellt das durchführende Unternehmen je nach Aufwand eine Gebühr von 3–30 Franken in Rechnung. Die vereinnahmten Gebühren sind periodisch dem Kanton beziehungsweise der mit der Verarbeitung beauftragten Organisation zu überweisen.

VII. Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen

§ 21

¹Für die periodische Kontrolle der Reinigungswirkung von Kleinkläranlagen durch die Dienststelle Umwelt und Energie ²³ werden pro Kontrolle eine Grundgebühr von 60 Franken und zusätzlich pro Einwohnergleichwert der Anlage 10 Franken erhoben. Die Gesamtgebühr darf 600 Franken nicht übersteigen.

²Wird die Wirkungskontrolle von Dritten durchgeführt, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

VIII. Gebühren für die Genehmigung des generellen Entwässerungsplans

§ 22

¹Für die Genehmigung eines generellen Entwässerungsplans (GEP) einer Gemeinde werden entsprechend der entwässerten Fläche eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro Hektare der GEP-Fläche erhoben:

	Grundgebühr	zusätzlich
– 1– 99 ha	Fr. 750.–	Fr. 32.50 pro ha
– 100–299 ha	Fr. 3250.–	Fr. 7.50 pro ha
– mehr als 299 ha	Fr. 5050.–	Fr. 1.50 pro ha

²Für die Genehmigung eines GEP einer Region werden entsprechend der entwässerten Fläche eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro Hektare der GEP-Fläche erhoben:

	Grundgebühr	zusätzlich
– 1–299 ha	Fr. 750.–	Fr. 7.50 pro ha
– mehr als 299 ha	Fr. 2550.–	Fr. 1.50 pro ha

³Für die Genehmigung der Änderung eines genehmigten GEP wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

IX. Gebühren im Zusammenhang mit Materialentnahmen und Auffüllungen

§ 23 ²⁴ *Materialentnahmen*

Die Gebühr für die Bewilligung zur Entnahme von Kies, Sand und anderem Material wird nach Aufwand erhoben.

§ 24 ²⁵ *Deponien, Auffüllungen*

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung zum Betreiben einer Deponie oder zum Auffüllen einer Materialentnahmestelle sowie die entsprechenden Kontrollen wird nach Aufwand erhoben.

X. Gebühren im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz

1. Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse

§ 25 *Kontrollen, Beurteilungen und Verfügungen*

Für Kontrollen, Beurteilungen und Verfügungen im Zusammenhang mit Vollzugsaufgaben bei Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse wird von der zuständigen Behörde eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

2. Öl-, Chemie- und Strahlenwehr

§ 26 *Ölwehrstützpunkte*

¹Die Gebühren betragen für den Einsatz von

- a. – Angehörigen der Ölwehr pro Person und Stunde Fr. 80.–
 - aufgeborenen, nicht eingesetzten Angehörigen der Ölwehr pro Person Fr. 50.– ²⁶
- b. Fahrzeugen, Booten und Geräten (ohne Bedienungspersonal) der Ölwehr
 - Ölschadenfahrzeug, pro Stunde Fr. 300.–
 - Motorboote, je nach Bootstyp (Grösse, Motorenstärke), pro Stunde Fr. 100.–
bis Fr. 160.–
 - Ölsperren auf Gewässern, pro Meter und Tag Fr. 12.–
ab drittem Tag, pro Meter und Tag Fr. 4.–
 - Pumpen und Aggregate, pro Stunde Fr. 60.–
 - Transportfahrzeug bis 3,5 t Gewicht, pro Stunde Fr. 60.–
 - Transportfahrzeug mit mehr als 3,5 t Gewicht, pro Stunde Fr. 120.–
 - Ölschadenanhänger, pro Stunde Fr. 60.–
- c. Personenwagen, pro Kilometer Fr. –.70

²Werden Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, setzt die Dienststelle Umwelt und Energie angemessene Gebühren fest. ²⁷

³Die Ortsfeuerwehren stellen nach dem effektiven Aufwand eines Ölwehreinsatzes gemäss ihrem eigenen

Reglement Rechnung.

§ 27 *Chemie- und Strahlenwehr*

¹Die Gebühren betragen für den Einsatz von

- a. – Chemie- und Strahlenwehrleuten, pro Person und Stunde Fr. 120.–
 - aufgebodenenen, nicht eingesetzten Wehrleuten pro Person Fr. 50.– ²⁸
- b. Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen
(ohne Bedienungspersonal):
 - Gefahrgutsfahrzeug, pro Stunde Fr. 300.–
 - Tanklöschfahrzeug, pro Stunde Fr. 180.–
 - Transportfahrzeug bis 3,5 t Gewicht, pro Stunde Fr. 60.–
 - Transportfahrzeug mit mehr als 3,5 t Gewicht, pro Stunde Fr. 120.–
 - Personenwagen, pro Kilometer Fr. –.70
 - Chemiepumpen, pro Stunde Fr. 120.–
 - Pumpenanhänger mit Pumpe, pro Stunde Fr. 150.–
 - Wärmebildkamera, pauschal Fr. 50.–

²Werden Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, setzt die Dienststelle Umwelt und Energie angemessene Gebühren fest. ²⁹

³Die Ortsfeuerwehren stellen nach dem effektiven Aufwand eines Chemie- und Strahlenwehreinsatzes gemäss ihrem eigenen Reglement Rechnung.

§ 28 *Instandstellung*

Die Gebühr für die Instandstellung der Ausrüstung, der Geräte und der Fahrzeuge der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr nach einem Einsatz wird nach Aufwand erhoben.

§ 29 *Auslagen*

Als Auslagen werden erhoben

- a. die Vergütung sowie Spesenersatz für die Fachberaterinnen und -berater für die Öl-, Chemie- und Strahlenwehr nach dem SIA-Zeittarif (Honorar Kat. B Mittelwert); für jede angebrochene Einsatzstunde zusätzlich zu § 4 dieser Verordnung 20 Franken Ausbildungskosten,
- b. die finanziellen Aufwendungen für Verbrauchsmaterial, wie Bindemittel, Chemikalien, Abspermaterial, Universalfilter, Neutralisationsmittel, Havariefässer usw.; dazu kommt ein Zuschlag von 20 Prozent zur Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und ständige Kontrolle des Verbrauchsmaterials,
- c. die finanziellen Aufwendungen für Materialersatz infolge Beschädigung (chemische oder mechanische

Einwirkungen während des Einsatzes auf Vollschutzanzüge, Leichtschutzanzüge, Atemschutzanzüge, Pumpen und Schläuche usw.),

d. die Vergütung für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräten Dritter; die Entschädigung für Personenwagen Dritter beträgt Fr. –.70/km,

e. die finanziellen Aufwendungen für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten Öl-, Chemie- und Strahlenwehrleute gemäss Anordnung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin.

§ 30 *Rechnungsstellung*

¹Nach jedem Einsatz stellen die Stützpunkte der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr, die Fachberaterinnen und -berater sowie zugezogene Dritte der Dienststelle Umwelt und Energie nach deren Weisungen Rechnung für die Kosten des Einsatzes.

²Die Dienststelle Umwelt und Energie stellt den Verursacherinnen und den Verursachern die Kosten des Öl-, Chemie- und Strahlenwehreinsatzes in Rechnung.

³Sie vergütet den Stützpunkten der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr, den Fachberaterinnen und -beratern sowie Dritten die Aufwendungen.

§ 31 ³⁰ *Kostenerlass*

In besonderen Fällen kann die Dienststelle Umwelt und Energie auf Gesuch hin den Verursacherinnen und Verursachern die Kosten des Öl-, Chemie- und Strahlenwehreinsatzes ganz oder teilweise, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5000 Franken, erlassen. Zuständig für weiter gehende Kostenerlasse ist das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung ist auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, anwendbar.

§ 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 16. Juni 1998 ³¹ wird aufgehoben.

§ 34 *Änderung der Energieverordnung*

Die Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 ³² wird wie folgt geändert:

§ 29 Absätze 2 und 3

²Bei der Nutzung der Wärme von Grund- und Oberflächengewässern mittels Wärmepumpen wird für bestehende und neue Anlagen ein reduzierter Wasserzins von Fr. –.30 für den Liter pro Minute der maximalen Entnahmemenge erhoben.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 35 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Juli 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 1999 232

¹ SR 814.01

² SR 814.20

³ SRL Nr. 700

⁴ SRL Nr. 702

⁵ SRL Nr. 680

⁶ SRL Nr. 40

⁷ Fassung des Ingresses gemäss Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung vom 10. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 231).

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰ SRL Nr. 681. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹¹ SRL Nr. 680. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SRL Nr. 700

¹³ SRL Nr. 702

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹⁵ SRL Nr. 40

¹⁶ SR 814.01

¹⁷ SR 814.20

¹⁸ SRL Nr. 700

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 242).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 437).

²¹ Der Zwischentitel «V. Gebühren im Zusammenhang mit der Wasser- und Energienutzung» und die §§ 14–16 wurden durch die Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung vom 10. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 231), aufgehoben.

²² Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 437).

²³ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 21 und 30 die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 437).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 437).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 437).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 437).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

³¹ G 1998 157 (SRL Nr. 705)

³² SRL Nr. 774

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999 (G 1999 232)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Wassernutzungs- und Wasser-versorgungsverordnung	10. 6. 03	—	G 2003 231	Titel vor § 14, §§ 14–16 Ingress	aufgehoben geändert
2.	Änderung	16. 12. 03	—	G 2003 437	§§ 12, 23, 24, 26, 27 § 20a	geändert eingefügt
3.	Änderung	23. 3. 04	—	G 2004 166	§§ 8, 26, 27, 31	geändert
4.	Änderung	8. 9. 06	—	G 2006 242	§ 11	geändert